

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

| | | | |
|--|---|-------------------------|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler | Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Management für Bau, Immobilien und Infrastruktur mit dem Abschluss Diplomingenieur | | Ausgabe 27/2003 |
| | erarb. Dez./Einheit Fak. Bau- ingenieurwesen | Telefon 44 11 | Datum 10. Dez. 2003 |

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. 06. 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Management für Bau, Immobilien und Infrastruktur mit dem Abschluss Diplomingenieur; der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 08.01.2001 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 31.01.2001 der Prüfungsordnung zugesagt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 11.06.2002, Az H1-437/545/13-1- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOMSTUDIUM

- § 10 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 11 Umfang und Art der Fachprüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Diplomabschluss
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 16 Diplomarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Zeugnis
- § 22 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1 Art und Wichtung der Prüfungsleistungen
- Anlage 2 Zeugnis
- Anlage 3 Urkunde

I. ALLGEMEINES

§ 1 - Zweck der Prüfung

Durch die Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in dieser Fachrichtung vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Das Diplomstudium schließt mit der Diplomarbeit ab.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad „Diplomingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) wird als zweiter berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Diplomstudium ist modular gegliedert und umfasst Kurse im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS), ein wissenschaftliches Kolleg von 10 SWS und eine Diplomarbeit bei einer Gesamtleistung von 120 Credits. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass das Studium mit den Fachprüfungen, dem wissenschaftlichen Kolleg und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur Fachprüfung erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes. Die Fachprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Diplomarbeit muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgreich verteidigt worden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentliche. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von

mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen des Diplomstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 - Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden

Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

II. DIPLOMSTUIDIUM

§ 10 - Zulassung zu den Fachprüfungen

Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Erstprüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 11 - Umfang und Art der Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilstücken bestehen. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Art und Umfang einer Prüfungsleistung werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen nach §§ 12 bzw. 13 sein.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel je SWS des jeweiligen Faches 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten können z. B. benotete Belege sein, die während des jeweiligen Kurses angefertigt werden.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein Prüfer Professor sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Diplomabschluss

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

| | | |
|-------------|-------------------|--|
| 1,0 bis 1,5 | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 1,6 bis 2,5 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,6 bis 3,5 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,6 bis 4,0 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| ab 4,1 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen entsprechend der Anlage.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für den Diplomabschluss ist ein gewichtetes Mittel der Fachprüfungen und der Diplomarbeit nach Abs. 1. Sie lautet:

| | |
|--|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamurteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden, wobei keine Note schlechter als „gut“ sein darf.

(5) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS, gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.9.2000, gilt folgende Zuordnung für die Noten:

| ECTS- Grade | Deutsche Note | ECTS- Definition | Deutsche Übersetzung |
|-------------|---------------|------------------|----------------------|
| A | 1,0 - 1,5 | Excellent | hervorragend |
| B | 1,6 - 2,0 | Very good | sehr gut |
| C | 2,1- 3,0 | Good | gut |
| D | 3,1 - 3,5 | Satisfactory | befriedigend |
| E | 3,6 - 4,0 | Sufficient | ausreichend |
| FX/F | 4,1 - 5,0 | Fail | nicht bestanden |

Die Credits des Diplomstudiums sind in der Anlage festgelegt.

§ 15 - Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über den Frei-versuch gemäß § 8 bleiben davon unberührt.

§ 16 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um maximal 2 Monate verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Die maximale Bearbeitungszeit darf 9 Monate nicht überschreiten.

(2) Jeder Prüfer ist berechtigt, Diplomarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Erstprüfer gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe von Themen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.

(6) Der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der bestandenen Fachprüfungen,
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für das Lehrgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Ein Exemplar der Diplomarbeit geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 17 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer abzuliefern. Das Abgabedatum ist vom Erstprüfer aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 bewertet und vor ihnen verteidigt werden.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit (Wichtigung 75 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtigung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 18 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 - Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 16 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 - Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die erreichten Credits aufgenommen. Ferner sind – auf Antrag des Kandidaten – auf einem Beiblatt die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die Studiendauer aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.

(6) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 25 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 31.01.2001

Prof. Dr. phil. Walter Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage 1: Art und Wichtung der Prüfungsleistungen

| Fach/Modul | Prüfungsleistung | Gewicht der Prüfungsleistung | Gewicht des Prüfungsfaches in % | Credits |
|---------------------------------------|------------------|------------------------------|---------------------------------|------------|
| Management | P | 1,0 | 1,67% | 2 |
| Information / Kommunikation / Medien* | P | 1,0 | 3,33% | 4 |
| Soziökonomische Machbarkeit* | P | 1,0 | 2,50% | 3 |
| Wirtschaftlichkeit und Finanzierung* | P | 1,0 | 7,50% | 9 |
| Technische Machbarkeit* | P | 1,0 | 7,50% | 9 |
| Betrieb und Erhaltung* | P | 1,0 | 7,50% | 9 |
| Recht und Verträge* | P | 1,0 | 7,50% | 9 |
| Projekte | P | 1,0 | 12,50% | 15 |
| Wissenschaftliches Kolleg | P | 1,0 | 16,67% | 20 |
| Studienarbeit | P | 1,0 | 8,33% | 10 |
| Diplomarbeit | P | 1,0 | 25,00% | 30 |
| Summe | | | 100,00% | 120 |

P...Prüfung (schriftlich oder mündlich oder Belegarbeit)

T...Testat

*...zugehörige Fächer entsprechend Fächerkatalog Anlage 2 der Studienordnung Diplom MB zu wählen

FRAU/HERR

GEBOREN AM IN

hat mit Wirkung vom die

DIPLOMPRÜFUNG

im Studiengang Management für Bau, Immobilien und Infrastruktur mit dem Gesamturteil

bestanden.

ERGEBNISSE DER DIPLOMPRÜFUNG

I. DIPLOMARBEIT

Thema der Diplomarbeit 30 Credits Note

II. WISSENSCHAFTLICHES KOLLEG

Wissenschaftliches Kolleg 20 Credits Note

III. FACHGEBIETE/FACHPRÜFUNGEN

| | | |
|-------------------------------------|-----------|------|
| Management | 2 Credits | Note |
| Information/Kommunikation/Medien | 4 Credits | Note |
| Sozioökonomische Machbarkeit | 3 Credits | Note |
| Wirtschaftlichkeit und Finanzierung | 9 Credits | Note |
| Technische Machbarkeit | 9 Credits | Note |
| Betrieb und Erhaltung | 9 Credits | Note |
| Recht und Verträge | 9 Credits | Note |

IV. PROJEKTE

| | | |
|---------------|------------|------|
| Projektarbeit | 15 Credits | Note |
|---------------|------------|------|

V. STUDIENARBEIT

| | | |
|---------------|------------|------|
| Studienarbeit | 10 Credits | Note |
|---------------|------------|------|

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

DIPLOM-INGENIEUR

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag der
Fakultät Bauingenieurwesen

FRAU/HERRN
GEBOREN AM

nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang
Management für Bau, Immobilien und Infrastruktur den
akademischen Grad Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.)

Weimar,

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses